

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0717

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Honekamp, Ruth



Ahaus, 16.05.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt	05.06.2023	TOP Ö	3.1
Rat	20.06.2023	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Neufassung der Benutzungs- und Schulordnung der Musikschule der Stadt Ahaus zum 01.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt die Neufassung der Benutzungs- und Schulordnung der Musikschule der Stadt Ahaus zum 1. August 2023.

Sachdarstellung

Bei der Erarbeitung einer neuen Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus hat es sich als sinnvoll erwiesen, gleichzeitig auch notwendige Änderungen der Schulordnung anzupassen, um veränderte rechtliche Rahmenbedingungen zu erfüllen. Der Entwurf einer Neufassung einer Benutzungs- und Schulordnung ist als Anlage 01 beigefügt.

Folgende neue gesetzliche Regelungen führen zu Veränderungen:

Geänderte Verbraucherschutzvorgaben nach § 312k BGB

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen in der geltenden Schul- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus entsprechen nicht mehr den neuen Verbraucherschutzvorgaben nach § 312k Abs. 6 BGB n.F. (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738).

Am 24.06.2021 hat der Bundestag das Gesetz für faire Verbraucherverträge verabschiedet (BT-Drs. 19/26915). Der Bundesrat hat dieses Gesetz in der vom Rechtsausschuss modifizierten Fassung (BT-Drs. 19/30840) am 25.06.2021 angenommen. Die Neuregelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestaffelt in Kraft:

Die Änderungen in den §§ 308 Nr. 9, 310 Abs. 1 BGB n. F. und § 7a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) n. F. traten bereits am **01.10.2021** in Kraft. § 309 Nr. 9 BGB n. F. trat am 01.03.2022 in Kraft. Der § 312k BGB n. F. („Kündigungsbutton“) ist am **01.07.2022** in Kraft getreten.

Die Bundesregierung will damit die Rechte von Verbrauchern, welche sich in einem chronischen Machtgefälle zu den Unternehmen befinden, stärken. Die neugefassten Regelungen im BGB und im UWG sollen vor fernmündlich oder auf sonstigen nicht schriftlich vereinbarten Verträgen mit überlangen Laufzeiten und Kündigungsfristen schützen. Im Zentrum stehen dabei Dauerschuldverhältnisse.

Eine wesentliche Neuerung ist nach § 312k n. F. BGB die Einführung eines Kündigungsbuttons („Kündigungsschaltfläche“), der es den Verbrauchern ermöglicht, Verbraucherverträge im elektronischen Geschäftsverkehr schnell und unkompliziert zu kündigen. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass die Kündigungsschaltfläche gut lesbar und mit den Wörtern

„Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden unmissverständlichen Formulierung beschriftet sein muss. Bei aufgeschobener oder verzögerter Umsetzung dieser Regelung bis zum 01.07.2022 können Verbraucher*innen einen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich kündigen. § 312k Abs. 4 Satz 2 n. F. BGB fingiert zudem den Zugang der Kündigungserklärung bei den Unternehmen: Das Gesetz vermutet, dass eine durch das Bestätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung den Unternehmen unmittelbar nach ihrer Abgabe zugegangen ist.

Die Kündigungsschaltfläche soll nach Klärung der technischen und ablauborganisatorischen Anforderungen und Prozesse kurzfristig im Rahmen der Anpassung der vertraglichen Grundlagen auf dem Internetangebot der Musikschule der Stadt Ahaus eingefügt werden.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Bislang waren nach § 309 Nr. 9 lit. b) BGB bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, stillschweigende Vertragsverlängerungen bis zu einem Jahr zulässig. Nach § 309 Nr. 9 lit. b) n. F. BGB ist eine stillschweigende Vertragsverlängerung nur noch dann zulässig, wenn das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert und dem Vertragspartner gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Aus den Erläuterungen zu § 309 Nr. 9 BGB-E ergeben sich keine Hinweise für die Berechnung der Frist. Eine taggenaue Berechnung liegt aber aus Verbraucherschutzgesichtspunkten nahe (beispielsweise: Kündigung am 05.03 mit Wirkung zum 05.04.). Der Kündigende soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht länger als einen Monat an den Vertrag gebunden bleiben. Ferner hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer in § 309 Nr. 9 lit. c) n. F. BGB auf einen Monat herabgesetzt.

Die entsprechende Änderung zur Vertragslaufzeit und Kündigung sind zum 01.03.2022 bzw. 01.07.2022 in Kraft getreten. Insofern sind die Schul- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus zwingend anzupassen.

Aktuell hat die Musikschule der Stadt Ahaus gegenüber den Musikschüler*innen kein vertraglich geregeltes Kündigungsrecht, ebenso nicht gegenüber den Musikschüler*innen der beteiligten Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen. Bei den jetzt vorgesehenen Änderungen haben der Musikschüler*innen zudem ein begrenztes Sonderkündigungsrecht, da wesentliche Anpassungen der Vertragsgrundlagen erfolgen müssen.

Leitungswechsel an der Musikschule

Die Stadt Ahaus hat den Wechsel in der Musikschulleitung der Musikschule zum 01.06.2022 für diese zahlreichen Anpassungserfordernisse in der Schul- und Entgeltordnung bewusst abgewartet, damit gegebenenfalls auch weitere, programmatische und systemische Veränderungserfordernisse und -empfehlungen mit umgesetzt werden können. Diese sind gemeinsam mit der neuen Musikschulleitung beraten und entsprechend in die Benutzungs- und Schulordnung eingeflossen.

So ist in der Präambel der Benutzungs- und Schulordnung ausdrücklich die Unterstützung der Musikschule bei der gesellschaftlichen Inklusion und Integration aufgenommen worden. Ferner wurde ein eigener Punkt zum Datenschutz aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen zu Bild- und Tonaufzeichnungen angefügt.

Der zur Vorberatung beigefügte Entwurf der Benutzungs- und Schulordnung ist in zwei Sitzungen des Arbeitskreises Musikschule intensiv vorgestellt, erläutert und beraten worden. In der letzten Sitzung am 17. Mai 2023 hat der Arbeitskreis den Gremien der Stadt Ahaus einstimmig die Verabschiedung der Benutzungs- und Schulordnung in der vorgelegten Fassung empfohlen. Die

Verwaltung schlägt vor, die neue Benutzungs- und Schulordnung zum Beginn der nächsten Musikschuljahres zum 1. August 2023 in Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Durch vermehrt digitale Angebote und Dienstleistungen der Musikschule können erforderliche Fahrten zu Vorortterminen in den kommenden Jahren reduziert werden. Dies soll vorwiegend im Bereich der administrativen Prozesse gelten. Für den Musikschulunterricht selbst gilt auch weiterhin die Notwendigkeit eines Präsenzformates.

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Entwurf der Benutzungs- und Schulordnung der Musikschule der Stadt Ahaus